

Widerspruch

Per Fax: [Hier Faxnummer eintragen]

Versammlungsbehörde

Landkreis / Stadt [Ort]

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom [hier Datum eintragen] vorsorglich

Widerspruch

ein.

Begründung:

Sollte ein Vorverfahren nicht erforderlich sein, bitte ich aufgrund des hiesigen Vortrags um erneute Prüfung meiner Versammlungsanmeldung.

Ich verweise in Bezug auf das Versammlungsverbot auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020, 1 BvR 828/20.

Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt:

„Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, weil die Verbotsverfügung der Antragsgegnerin den Antragsteller offensichtlich in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet für alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthält jedenfalls kein generelles Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel für mehr als zwei nicht dem gleichen Hausstand angehörige Personen. In diesem Sinne hat sich auch die Hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 eingelassen. Demgegenüber nimmt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens an, der Ordnungsgeber habe „auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unterbinden“ wollen. Sie ist in ihrer Verbotsverfügung erkennbar jedenfalls von einem generellen Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen ausgegangen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen. Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des

Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten, und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des § 1 der Verordnung leerlaufen.“

Soweit das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall in Bezug auf die Corona-Verordnung in Hessen entschieden hat, gilt die getroffene Wertung in Bezug auf Art. 8 GG für alle vergleichbaren Verordnungen aller Bundesländer.

Soweit in allen Bundesländern generell Ansammlungen von Menschen dann nicht ausgeschlossen sind, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird, ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen ein absolutes Verbot gerechtfertigt sein sollte.

Es wird deshalb darum ersucht, eine Erlaubnis – ggf. mit Auflagen zu erteilen – die mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Kern erhält.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bitte ich um kurzfristige Entscheidung. Sollte innerhalb der nächsten zwei Stunden eine Erlaubnis nicht vorliegen, werde ich um gehend um einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht ersuchen.

Mit freundlichem Gruß,

Unterschrift

Widerspruch Sofortvollzug
Per Fax: [Hier Faxnummer eintragen]
Versammlungsbehörde
Landkreis / Stadt [Ort]
Straße, Hausnummer
PLZ Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom [hier Datum eintragen]

Widerspruch

ein, und beantrage sogleich

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Begründung:

Ich verweise in Bezug auf das Versammlungsverbot auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020, 1 BvR 828/20.

Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt:

„Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, weil die Verbotsverfügung der Antragsgegnerin den Antragsteller offensichtlich in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet für alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthält jedenfalls kein generelles Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel für mehr als zwei nicht dem gleichen Hausstand angehörige Personen. In diesem Sinne hat sich auch die Hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 eingelassen. Demgegenüber nimmt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens an, der Verordnungsgeber habe „auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unterbinden“ wollen. Sie ist in ihrer Verbotsverfügung erkennbar jedenfalls von einem generellen Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen ausgegangen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen. Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des

Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten, und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des § 1 der Verordnung leerlaufen.“

Soweit das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall in Bezug auf die Corona-Verordnung in Hessen entschieden hat, gilt die getroffene Wertung in Bezug auf Art. 8 GG für alle vergleichbaren Verordnungen aller Bundesländer.

Soweit in allen Bundesländern generell Ansammlungen von Menschen dann nicht ausgeschlossen sind, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird, ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen ein absolutes Verbot gerechtfertigt sein sollte.

Es wird deshalb darum ersucht, eine Erlaubnis – ggf. mit Auflagen zu erteilen – die mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Kern erhält.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bitte ich um kurzfristige Entscheidung. Sollte innerhalb der nächsten zwei Stunden eine Erlaubnis nicht vorliegen, werde ich um gehend um einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht ersuchen.

Mit freundlichem Gruß,

Unterschrift

Widerspruch letzte Warnung, 2 Stunden Frist

Per Fax: [Hier Faxnummer eintragen]

Versammlungsbehörde

Landkreis / Stadt [Ort]

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom [hier Datum eintragen] vorsorglich

Widerspruch

ein.

Begründung:

Sollte ein Vorverfahren nicht erforderlich sein, bitte ich aufgrund des hiesigen Vortrags um erneute Prüfung meiner Versammlungsanmeldung.

Ich verweise in Bezug auf das Versammlungsverbot auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020, 1 BvR 828/20.

Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt:

„Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, weil die Verbotsverfügung der Antragsgegnerin den Antragsteller offensichtlich in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet für alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthält jedenfalls kein generelles Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel für mehr als zwei nicht dem gleichen Hausstand angehörige Personen. In diesem Sinne hat sich auch die Hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 eingelassen. Demgegenüber nimmt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens an, der Verordnungsgeber habe „auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unterbinden“ wollen. Sie ist in ihrer Verbotsverfügung erkennbar jedenfalls von einem generellen Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen ausgegangen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung

tragen. Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten, und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des § 1 der Verordnung leerlaufen.“

Soweit das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall in Bezug auf die Corona-Verordnung in Hessen entschieden hat, gilt die getroffene Wertung in Bezug auf Art. 8 GG für alle vergleichbaren Verordnungen aller Bundesländer.

Soweit in allen Bundesländern generell Ansammlungen von Menschen dann nicht ausgeschlossen sind, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird, ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen ein absolutes Verbot gerechtfertigt sein sollte.

Es wird deshalb darum ersucht, eine Erlaubnis – ggf. mit Auflagen zu erteilen – die mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Kern erhält.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bitte ich um kurzfristige Entscheidung. Sollte innerhalb der nächsten zwei Stunden eine Erlaubnis nicht vorliegen, werde ich umgehend um einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht ersuchen.

Mit freundlichem Gruß,

Unterschrift

Merkmale: Antrag, Widerspruch

Antrag stellen

Um eine Erlaubnis oder eine Genehmigung zu erhalten, oder um eine staatliche Leistung zu erhalten, ist es regelmäßig erforderlich, einen Antrag zu stellen. In den meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dabei eine bestimmte Form einzuhalten. Die Behörden sind verpflichtet, im Zweifel nachzufragen, was mit dem Antrag gemeint ist und müssen, soweit Formvorschriften zu beachten sind, darauf hinweisen.

Corona-Verordnungen

Die Corona-Verordnungen und Nebenverordnungen zu den Corona-Verordnungen verbieten häufig Tätigkeiten oder Handlungen, die grundsätzlich gesetzlich erlaubt sind, oder für die die erforderlichen Genehmigungen dem Grunde nach schon vorliegen.

Schadensersatzanspruch

Grundsätzlich gilt, dass jeder Bürger bei einem unrechtmäßigen staatlichen Handeln einen Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung hat.

Bei rechtmäßigen staatlichen Handeln, wie das bei den Maßnahmen der Corona-Verordnung der Fall sein könnte, kann es gegen den Staat Ansprüche aus einem sogenannten Aufopferungsanspruch geben, weil eine Person in Anspruch genommen worden ist, die dem Grunde nach unbeteiligt ist.

Wie mache ich das?

Unser Vorschlag ist, zunächst einen formlosen Antrag an dein zuständiges Gesundheitsamt, Gewerbeamt und Ordnungsamt zu stellen.

Welcher Inhalt?

Schreibe einfach das in den Antrag hinein, was dir wichtig ist. Beispiele:

Hiermit beantrage ich

- mit meinen 12 Personen am 17. April auf dem Grillplatz, Torstr. 1, 04105 Leipzig von 12 - 18 Uhr eine Grillparty durchführen zu können.

- meinen Friseursalon in der Dorfstraße 5, 04105 Leipzig bis auf weiteres werktäglich zwischen 9 Uhr und 18 Uhr eröffnen zu dürfen.

- Außenbestuhlung für mein Eiscafé Zotta, Kornmarkt 7, 04105 Osterode täglich von 10 bis 18 Uhr zu genehmigen.

Soweit aus Infektionsschutzgründen besondere Auflagen zu beachten sind, bitte ich um umgehende Mitteilung.

Wie absenden?

Deinen Antrag sendest du per Fax oder Einwurfeinschreiben an die oben genannten Behörden. Am besten an alle drei, so dass es keinen Streit um die Zuständigkeit gibt.

Wie weiter?

Wenn du den Antrag versandt hast, telefonierst du hinterher und fragst nach, ob dein Schreiben angekommen ist. Du kannst dann gleich erklären, dass du eine sofortige Entscheidung brauchst, weil ansonsten ein nicht rückgängig zu machender Schaden droht.

Mein Antrag wird abgelehnt.

Es ist davon auszugehen, dass dein Antrag unter Hinweis auf die jeweils geltende Corona-Schutzverordnung abgelehnt wird. Unter dem Schreiben findest du aber eine Rechtsbehelfsbelehrung. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung wird dir gesagt, welche rechtlichen Schritte du jetzt gehen kannst, um am Ende eventuell zu deinem Recht zu kommen.

Gang zum Anwalt

Entweder legst du selbst Widerspruch ein oder erhebst Klage zum zuständigen Verwaltungsgericht. Beides kannst du ohne Anwalt machen. Hast du eine Rechtsschutzversicherung, frag dort nach, ob diese Verfahren im Verwaltungsrecht deckt und ob nur Gerichtsverfahren oder auch Vorverfahren (Widersprüche) gedeckt sind. Wegen der Eilbedürftigkeit solltest du auf jeden Fall zum Anwalt gehen, wenn du rechtsschutzversichert bist. Hast du keine Rechtsschutzversicherung musst du entweder die Kosten selber tragen, oder du kannst selber Widerspruch einlegen. Du kannst auch bei uns nachfragen, ob wir einen Teil der Kosten übernehmen. Für bestimmte Musterverfahren unterstützen wir gerne. Einach melden unter anwalt@schlussjetzt.org

Dein Antrag ist abgelehnt?

In den meisten Bundesländern kannst du Widerspruch einlegen. Welchen Rechtsbehelf oder welches Rechtsmittel du hast, sollte dir unter der Ablehnung deines Bescheides als Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung bekanntgegeben worden sein.

Prüfe bitte genau, ob deine Versammlung insgesamt verboten ist. oder ob die Auflagen (Anzahl der Menschen, Ort der Versammlung, Abstände usw.) gemacht worden sind.

Wenn du mit den Auflagen leben kannst, ist alles gut. Dann kannst du deine Versammlung durchführen.

Unsere Muster-Widersprüche sind nur für verbotene Versammlungen.

Versammlungen (Demonstrationen)

Demonstrationen dürfen nicht mehr per se verboten werden. Sowohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ([hier](#)), als auch das Bundesverfassungsgericht ([hier](#)) haben sich dazu geäußert.

Soweit Auflagen eingehalten werden können, dürfen Versammlungen **nicht (!)** verboten werden. Das ist ein gutes Zeichen für unseren Rechtsstaat.

Widerspruch einlegen

Ihr könnt jetzt also mit dieser Begründung Widerspruch einlegen. Muster für Widerspruchsschreiben sind unten verlinkt.

Wie mache ich das?

Einfach das richtige Widerspruchsmuster verwenden und deine Daten eintragen.

Welcher Inhalt?

Nimm einfach das richtige Musterschreiben und ergänze deine Daten.

1. Steht in dem ablehnenden Bescheid an irgendeiner Stelle, sinngemäß:

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet, dann nimmst du den **Widerspruch Sofortvollzug**

2. Steht in dem ablehnenden Bescheid lediglich, dass die Versammlung verboten ist, dann nimmst du den **Widerspruch**

3. Sollte in der Rechtsbehelfsbelehrung stehen, dass du Klage einreichen musst, dann nimmst du den **Widerspruch letzte Warnung, 2 Stunden Frist**

Wie absenden?

Deinen Antrag sendest du per Fax an die oben genannten Behörden. An besten an alle drei, so dass es keinen Streit um die Zuständigkeit gibt.

Wie weiter?

Wenn du den Antrag versandt hast, telefonierst du hinterher und fragst nach, ob dein Schreiben angekommen ist. Du kannst dann gleich erklären, dass du eine sofortige Entscheidung brauchst, weil ansonsten ein nicht rückgängig zu machender Schaden droht. Du teilst auch sofort mit, dass du in exakt 2 Stunden einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragen wirst.

Mein Antrag wird nicht bearbeitet.

Bekommst du nicht innerhalb von 2 Stunden eine Erlaubnis für deine Anmeldung, dann meldest du dich umgehend bei einem Rechtsanwalt oder beantragst bei deinem

zuständigen Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz. Wie das geht, wird demnächst hier veröffentlicht. Zugleich schickst du bitte alle Dokumente an anwalt@schlussjetzt.org. Wir prüfen, ob wir dich unterstützen können.

Kosten

Wegen der Eilbedürftigkeit solltest du auf jeden Fall zum Anwalt gehen, wenn du rechtsschutzversichert bist. Hast du keine Rechtsschutzversicherung musst du entweder die Kosten selber tragen, oder du kannst selber Widerspruch einlegen. Du kannst auch bei uns nachfragen, ob wir einen Teil der Kosten übernehmen. Für bestimmte Musterverfahren unterstützen wir gerne. Einach melden unter anwalt@schlussjetzt.org